

BEKANNTMACHUNG

Fürstenfeldbruck
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 96/2 „Kugelfang West“

Der Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck hat in seiner Sitzung am 31.08.2020 den Bebauungsplan Nr. 96/2 „Kugelfang West“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 96/2 „Kugelfang West“ befindet sich am nördlichen Stadtrand von Fürstenfeldbruck, westlich des Industriegebiets Hasenheide Nord.

Der Umfang umfasst die Fl.Nrn. 244772 – 2447710, alle Gemarkung Fürstenfeldbruck, sowie Teilflächen der Flurnummern 2632/10 und 2526/ 3, beide Gemarkung Fürstenfeldbruck, (=Teilbereich der Straße „Am Kugelfang“) und wird wie folgt begrenzt:

Östlich des Umgiffes befindet sich die Straße „Am Kugelfang“. Südlich davon liegt die Fraunhoferstraße. Im Westen und Norden befinden sich Ackerflächen (s. nachfolgender Lageplan).



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31 (Rückgebäude), Zimmer Nr. 214, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 kommt es derzeit zu verschiedenen Einschränkungen. Sollte eine Einsicht deshalb nicht möglich sein, werden wir Ihnen den Bebauungsplan auf anderem Wege zukommen lassen. Melden Sie sich hierfür bitte entweder per Post (Stadt Fürstenfeldbruck, Bauverwaltung, Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck) oder per E-Mail (bauverwaltung@fuerstenfeldbruck.de) oder telefonisch unter 081411281-4200 bei uns.

Der Bebauungsplan ist online unter www.fuerstenfeldbruck.de/Bauleitplanung demnächst abrufbar.

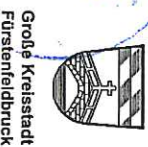
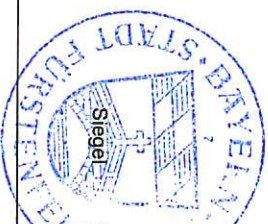
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 -3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenfeldbruck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Fürstenfeldbruck, den 09.12.2020

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck


Erich Raff
Oberbürgermeister



Große Kreisstadt
Fürstenfeldbruck

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
Angeheft am: 16.12.2020
Abgenommen am: 13.01.2021

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)